

## Urteile zur GOZ

## Neues aus dem Amtsgericht

**Adhäsive Befestigung des Klebebrackets gesondert berechnungsfähig**

Das Amtsgericht Pankow/Weißensee hat festgestellt, dass die adhäsive Befestigung eines Klebebrackets kein Leistungsbestandteil der GOZ-Nr. 6100 ist und daher nach der Nummer 2197 gesondert berechnet werden kann. Dem stehe auch nicht das Zielleistungsprinzip des § 4 Abs. 2 Sätze 2 – 4 GOZ entgegen. Letztlich entscheidend war, dass es verschiedene Klebetechniken zur Befestigung von Klebebrackets gibt. Da die adhäsive Befestigung nach Nummer 2197 geregelt ist, dürfe sie auch hier berechnet werden.

*Amtsgericht Pankow/Weißensee,  
Urteil vom 10.01.2014, AZ 6 C 46/13*

**Trepanation als selbstständige Leistung neben weiteren endodontischen Maßnahmen berechenbar**

Die vom Kommentar der BZÄK vertretene Auffassung, wonach die Trepanation nach Geb.-Nr. 2390 GOZ auch als Zugangsleistung zur Erbringung der Leistungen nach den Nummern 2410, 2430 und 2440 GOZ berechenbar ist, wurde in einem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart bestätigt. Die Trepanation eines Zahnes sei nicht als alleinige Leistung definiert, sondern lediglich als selbstständige Leistung. Insoweit stelle sie auch eine eigene selbstständige Therapiemaßnahme dar. Diese könne entweder

solitär im Rahmen einer Notfallendodontie erfolgen oder aber kombiniert werden mit weiteren eigenständigen Endodontiemaßnahmen. Sie stelle auch keinen methodisch zwingenden Bestandteil einer Wurzelbehandlung dar. So müsse in Fällen von Zahnfrakturen mit freiliegender Pulpa oder in Fällen großflächiger Zerstörung von Zahnhartsubstanz durch großflächige Karies nicht trepaniert werden, bevor zum Beispiel eine Vitalexirpation nach GOZ-Nr. 2360 oder eine Wurzelkanalaufbereitung nach GOZ-Nr. 2410 erfolgen könne.

*Verwaltungsgericht Stuttgart,  
Urteil vom 25.10.2013, AZ K 4261/12*

**GOZ-Nr. 2290 ist für das Auslegieren von Bögen berechnungsfähig**

Das Amtsgericht Pankow/Weißensee hat auch entschieden, dass für die Bogenentfernung die GOZ-Nr. 2290 ansetzbar ist. Zum Argument der Versicherung, dass die Entfernung von Bögen keine Leistung mit einem eigenständigen Wert sei, stellt das Gericht fest, dass die Versicherung angeboten habe, die Leistung nach der Nummer 6140 GOZ mit dem Faktor 1,0 zu erstatten und damit ihre gegenteilige Auffassung selbst zum Ausdruck gebracht habe. Der Anwendbarkeit der Nummer 2290 GOZ stünde auch nicht entgegen, dass diese im Abschnitt über konservierende Leistungen steht. Es entspräche auch in anderen Fällen der Üblichkeit, dass eine zahnärztliche Behandlungsmaßnah-

me in ihrer Gesamtheit nach verschiedenen Nummern aus unterschiedlichen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOZ abgerechnet werde. Den Einwand der Versicherung, dass der Leistungstext der GOZ-Nr. 2290 lediglich auf lange Zeit angelegte zahnmedizinische Leistungen benenne, wies das Gericht mit dem Argument zurück, dass auch Bögen im Rahmen einer Multibandapparatur für einen über mehrere Jahre hinweg konzipierten Zeitraum gesetzt werden und umgekehrt auf längere Dauer konzipierte Kronen oder Brücken in nicht seltenen Fällen bereits nach wenigen Jahren wieder ersetzungsbedürftig werden können. Entscheidend ist es für das Gericht, dass es sich hierbei um eine zu vergütende Leistung handle, die nach seiner Auffassung durch keine andere Nummer des Gebührenverzeichnisses zutreffender beschrieben werde.

Wie Sie vielleicht wissen, empfiehlt die BZÄK in ihrem Kommentar die Berechnung der GOÄ-Nr. 2702. Auch diese Berechnung anstelle der Berechnung der Geb.-Nr. 2290 GOZ halten wir nach wie vor für gerechtfertigt. Zur Nummer 2290 GOZ liegt jetzt allerdings erstmals ein Urteil vor.

*Amtsgericht Pankow/Weißensee,  
Urteil vom 10.01.2014, AZ 6 C 46/13*

Aber bitte freuen Sie sich nicht zu früh. Bei allen Urteilen handelt es sich um erstinstanzliche Urteile, die noch durch Berufung angegriffen werden können und auch keinen grundsätzlichen Charakter haben.

Immer für Sie da – Ihr GOZ-Team der Zahnärztekammer Berlin

*Helmut Kesler, Daniel Urbschat, Susanne Wandrey*

## G-BA-Beschluss

## Neue Festzuschussbeträge seit 01.04.2014

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 neue Festzuschussbeträge beschlossen, die seit dem 01.04.2014 gelten. Vom Bundesministerium für Gesundheit gab es keine Beanstandung.

Eine Übersicht der neuen Festzuschussbeträge finden Sie im aktuellen KZV-Rundschreiben als Anlage beigefügt. Die neue Abrechnungshilfe für Zahnersatz wird derzeit von der KZBV aktualisiert. Diese erhalten Sie von der KZV Berlin in Kürze. Die neuen Festzuschussbeträge sind für

die ab 01.04.2014 ausgestellten Heil- und Kostenpläne anzusetzen.

*Hotline 89 004-405  
E-Mail: ze@kzv-berlin.de*

*KZV Berlin*